

Karl Friedrich Graf von Hohenems¹ berichtet dem Grafen Ferdinand Bonaventura I. von Harrach² wie er von den Vaduzer Untertanen vergeblich ein Darlehen erbeten hatte. Ausf., (Hohen-)Ems 1671 September 27 ÖStA, AVA, FAHA 253, unfol.

Hochwohlgebohrner graf.

Höchstgeehrtester herr vetter, herr schwager und allerwehrtester patron.

Ewer liebden underm 16. dies von Prugg³ aus ahn mich beliebtes sehr wehrtes antwurthschreiben hab ich bey vergangener post wohl empfangen und dero hochvernünftigen rath mit sonderer vergnügung gelesen, deme ich in allwegen auch beystimme. Und will ich nicht undertlassen, mich negstens zu informiren wie hoch die spesen in der Academie zu Lion⁴ sich belaulffen, so ich hoffentlich bald wissen werde.

Ich muß aber ewer liebden mit betauren abermahlen sagen, daß, alß ich unßerem vettern, dem Ferdinandt⁵, die proposition pro⁶ dahin gethan, er mir rotunde⁷ under das gesicht gesagt, daß er kheineswegs in Frankhreich gehen, noch gehen wolle, mit der noch ferner hochvernünftigen erklärung, daß er sich lieber henckhen lassen wolte, alß dahien zu gehen, warauff er noch immer verharret. Soll man ihn mit gewalt hien bringen, so ist khein besserer effect zu verhoffen, als von denen hunden, die man ihrer faulkheit halber auff die jagdt tragen muß. Wan man ihne fragt, wahrumb? So ist khein antwurth da. Und weilen wür wenig mittel haben, solche in soviel theill zu partieren, alß bin ich genöthiget worden, verschiener tagen eine freywillige beysteür von den vaduzischen vormundts-underthanen zu unterschiedlichen mahlen innständig zu begehren. Die haben aber ganz hallstarriger weiß alles cathégorisch abgeschlagen und weder wenig, noch viel, also das geringste zu geben nicht ahnerpothen, wie ewer liebden aus mitkhommendem prothocoll mit mehrerem sich zu informiren haben.

Wie es nuhn der Ferdinand vernomben, hat er, ahnstatt billicher / betaurnus, sich darüber erfewt, wohl wissend, daß ohne dießen beytrag er nicht abgeschickht werden khan. Und also ihme der verderbliche müssigang lieber ist, alß sich einem cavaglier gemäß qualificiert zu machen. Wür werden ewren herren grafen von Königssegg⁸, etc., und herren grafen Frobeni von Fürstenberg⁹,

¹ Karl Friedrich Graf von Hohenems zu Hohenems (11. November 1622–20. Oktober 1675) war verh. mit Cornelia Lucia (gest. 1675), Tochter des Peter Duca di Altemps. Kinder: Maria Claudia (1646–1694), Franz Karl Anton (1650–1713), Anton Josef (1652–1674) war Domberr in Konstanz, und Maria Katharina (1653–1699). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Hübner – Hysel, L. C. Zamarski, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 525.

² Ferdinand Bonaventura I. Graf von Harrach (14. Juli 1637–15. Juni 1706) war verh. mit Johanna Theresa, geb. Gräfin von Lamberg. Er war Gesandter in Madrid, geheimer Konferenzrath, kaiserlicher Oberstallmeister, etc. Vgl. Anton Victor FELGEL, *Harrach, Ferdinand Bonaventura*. In: ADB 10 (1879), S. 629–632; WURZBACH, Bd. 7, Habsburg – Hartlieb, Wien 1861, S. 373–374.

³ Schloss Prugg in Bruck an der Leitha (A) befindet sich heute noch im Besitz der Familie Harrach.

⁴ Lyon (F).

⁵ Ferdinand Karl Franz Graf von Hohenems (29. Dezember 1650–18. Februar 1686) war der älteste Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war seit 1674 verh. mit Maria Jakobaea Eusebia, Reichserbtruchsesse von Waldburg-Wolfegg (gest. 1693). Vgl. Fürstabt Rupert von Kempten an Kaiser Leopold I., *Ausf., Stift Kempten 1686 Februar 25*, ÖStA, HHStA, RHR, *Judicialia*, Den. Rec. 262/1, fol. 18r–22v, hier 18v; *Extrakt des Heiratsbriefes, Kop.*, o. O. 1674 April 16, ebd., 266/4, unfol.; BERGMANN, *Die Reichsgrafen*, S. 111; ZEDLER, Bd. 13, S. 526.

⁶ „proposition pro“: den Vorschlag für.

⁷ rund heraus; direkt.

⁸ Leopold Wilhelm Graf von Königssegg-Rothenfels (1630–1694) war Vizepräsident des Reichshofrates und Reichsvizekanzler des Heiligen Römischen Reiches. Vgl. Erwin RIEDENAUER, *Königssegg-Rothenfels, Leopold Wilhelm von*. In: NDB 12 (1980), S. 358–359.

⁹ Graf Froben Maria von Fürstenberg-Mößkirch (1627–1685). Vorläufig kein Nachweis.

etc., liebden, liebden, liebden, und aller ehrlicher in dem Reichshoffrath¹⁰ sizender cavaglieren mitt hülff wieder diese ungehorsambe pauren, deren verwaigerung aus pur lauterer hallstarrigkeit und nicht aus unwahrhaft vorgeschützter unmöglichkeit herfliesset, höchstens von nöthen haben. Dan, wan wür dißmahl es nachgeben, so müsten wür nicht allein diese ermanglen, sondern heten auch das gleich all andern reichsständen uns zugehörige ius collectandi extraordinarium¹¹ zu unwiderbringlichem praeiudiz¹² bey disen hartnäckhigen leüthen ihrer meinung nach vor alle mahl verlohren, oder sie würden doch wenigst einen solchen ahnlass und päurischen übermuth daraus consequiren¹³, welchen ihnen auf kheinerley weiß, auch mit höchster ungelegenheit mehr abzunemben sein würde. Und weilen sie durch unruhig außländische ahnstifter ihre obstination¹⁴ durch recht zu beharren sich ahnmassen, alß würden ewer liebden unß samentlich einer sonderbaren genad thun, so fero sie mir ein schreiben zuschickhen würden, des ohngefahrlichen innhalts, daß sie aus meinem ihro zuegethanem neben eingeschickhtem prothocoll vernomben, waß sich mit diesen pauren etc. zugetragen. Ich solte nuhr gutes muths und ohnerschrockhen sein, das recht wider diese ungehorsambe fortzusezen. Ewer und des herren grafen Frobeni alß Reichshoffraths 2. präsidenten, liebden, liebden, werden sich umb die pupillen¹⁵ in dieser so billichen sach eüferigst ahnnehmen und zu ohnfehlbahrer victori und obsieg unß verhelffen, woh dan die pauren bessers nichts, als neben der erlegender ahnlag noch / viel und grosse uncösten würden erhalten haben, etc.

Dies schreiben solte also eingerichtet sein, daß ichs den vorgesezten khönte vorweißen lassen und hoffe, ich durch solches und den darauf folgenden schrickhen sie zur billigkeit zu bringen. Würde das schreiben durch herren grafen Frobeni darumben ewer liebden ihne von meinetwegen zu biten hetten zugleich auch unterschrieben sein, oder seine liebden mir à parte ein solche vertröstung zueschrieben, wäre die genad desto grösser und der gute effect ohnzweifelicher.

Diese alle sachen machen mich oft manche stunden ahngeschlaffen, weilen ich sehe und vermörckhe, wie widerig alles beschaffen. Ich hoffe aber zu dem gütigen Gott, er werde alles noch recht richten und ewer liebden gegen mich, den meinigen und disen pupillen mit dero gnaden zu continuiren immer genaigt sein. der ich bis in todt verharre.

Ewer liebden.

Embs¹⁶, den 27. Septembris anno 1671.

Schuldwilligst, ganz ergebener diener und vetter.

Carl Friderich, graf zu Hohenembs, manu propria¹⁷.

Post scriptum. Was soll ich aber tun, wenn der Ferdinandt auf seiner opinion verharet und sich lieber pro Lion tragen lasse, als weiter will? Und dan wollen die sachen wegen der vaduzischen underthanen grose probleme, auch lösen lasen.

¹⁰ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landes Herrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.

¹¹ „ius collectandi extraordinarium“: das Recht zur Einziehung außergewöhnlicher Einnahmen.

¹² Gerichtsentscheid.

¹³ folgern.

¹⁴ Beharrnis.

¹⁵ unmündigen Waisen.

¹⁶ Hohenembs (A).

¹⁷ eigenhändig.